

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 60/274

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/922, Ziff. 6)<sup>127</sup>.

#### 60/274. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>128</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>129</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 14 seines Berichts<sup>128</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3,9 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhunderteinundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab dem 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>129</sup> *an*;

6. *beschließt*, dass der Regierung Kuwaits unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge zwei Drittel der per 30. Juni 2005 verfügbaren restlichen Barmittel in Höhe von 27.844.700 Dollar zu erstatten sind;

7. *beschließt außerdem*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den per 30. Juni 2005 verbleibenden Haushaltsmitteln in Höhe von 13.922.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 gleichen Datums und in ihrer Resolution 57/290 A vom

---

<sup>127</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>128</sup> A/60/651.

<sup>129</sup> A/60/788.

20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2003 gutzuschreiben ist;

8. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den per 30. Juni 2005 verbleibenden Haushaltsmitteln in Höhe von 13.922.300 Dollar nach dem in Ziffer 7 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

10. *beschließt*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Beobachtermission aufzunehmen sind;

11. *beschließt außerdem*, den folgenden Punkt von ihrer Tagesordnung abzusetzen:

"Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats:

- a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- b) Sonstige Aktivitäten".

#### RESOLUTION 60/275

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/923, Ziff. 7)<sup>130</sup>.

#### 60/275. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo<sup>131</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>132</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/286 B vom 22. Juni 2005,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

---

<sup>130</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>131</sup> A/60/637 und Corr.1 und A/60/684 und Corr.1.

<sup>132</sup> A/60/809.